

# Antrag

## auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen (§ 27 Abs. 3 BRAO) nach Kanzleisitzverlegung

Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Abt. Zulassung  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

- Anlagen:**
- Personalbogen mit Lichtbild
  - 1 aktueller Versicherungsnachweis
  - Kanzleibestätigung \*)
  - Kopie Personalausweis / Reisepass

\*) (Falls Kanzlei in Bürogemeinschaft mit einem in Sachsen zugelassenen Rechtsanwalt eingerichtet werden soll, ist eine Bestätigung dieses Rechtsanwalts darüber beizufügen, dass er mit der Einrichtung der Kanzlei in seinen Büroräumen einverstanden ist; dies gilt auch für im Angestelltenverhältnis bei einem Rechtsanwalt beschäftigte Antragsteller.)

Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen

<b>Antragsteller/in</b> (Name, Vorname, Geburtsname, ggf. Geburtsname)	
<b>Bisherige Wohnung</b> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon:
	Telefax:
	e-mail:
<b>Bisheriger Kanzleisitz</b> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
<b>Geburtsdatum und -ort</b>	

Ich bin Mitglied der Rechtsanwaltskammer: \_\_\_\_\_ und  
beantrage, als Folge der Verlegung meines Kanzleisitzes die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer  
Sachsen.

**Hinweis:** Die erhobenen personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung an andere öffentliche Stellen kann erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der RAK erforderlich ist, z.B. an das Rechtsanwaltsversorgungswerk.

Meinen **Wohnsitz** werde ich

beibehalten.

nehmen in \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine **Kanzlei** habe ich eingerichtet / werde ich einrichten

in \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bei \_\_\_\_\_

als \_\_\_\_\_  
(z.B. angestellter RA, freier Mitarbeiter, Sozietätspartner, in Bürogemeinschaft, Einzelanwalt)

**Zustellungsanschrift** für dieses Aufnahmeverfahren ist:

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

<input type="checkbox"/> Ich werde eine Zweigstelle einrichten* unter folgender Adresse:  _____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)  Die dortigen Telekommunikationsdaten sind: Tel: _____ Fax _____ E-Mail: _____  Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen  <b>Hinweis:</b> Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.  * Für die Einrichtung einer Zweigstelle erhebt die Rechtsanwaltskammer Sachsen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 GebO RAK Sachsen nach erfolgter Zulassung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 €.
--

Ich unterhalte eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zu der  Police-Nr.: _____  bei der _____
---

Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben? (§ 14 II Nr. 8 BRAO)	§ 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt für Rechtsanwaltsbewerber/RAe, die eine nicht-anwaltliche Tätigkeit ausüben.	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
---	---	--

Die vorstehende Frage habe ich in Kenntnis des § 32 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Ich willige in die Weitergabe meiner Kanzleidaten (Name, Anschrift, Telekommunikationsdaten) an den örtlichen Anwaltsverein ein.

Die Verwaltungsgebühr für die Zulassung in Höhe von **125,00 €** bei Wechsel aus einem anderen Kammerbezirk (§ 1 Abs. 3 GebO RAK Sachsen)

entrichte ich mit anliegendem Verrechnungsscheck.

habe ich per Überweisung (Nachweis der Einzahlung liegt bei) auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der UniCreditbank Dresden  
IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505, SWIFT (BIG): HY VE DE MM 496 gezahlt.

**Hinweis:** Die Gebühr wird fällig mit Antragstellung. Sollte der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung zurückgenommen werden, werden 50% der Gebühr erstattet ( § 1 Abs. 8 GebO RAK Sachsen).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Personalbogen für Rechtsanwälte

(Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Leere Spalten bitte nicht durchstreichen)

<b>1. Zuname, Vornamen</b> <small>(Rufname unterstreichen) ggf. Geburtsname</small>		Lichtbild
<b>2. Geburtstag, Geburtsort</b>		
<b>3. Staatsangehörigkeit</b>		
<b>4. Wohnung</b> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)</small>		
<b>5. Kanzlei</b> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)</small>		
<b>6. Zweigstelle</b> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)</small>		
<b>7. Prüfungen</b> <small>(Tag, Ort, Ergebnisse)</small>		
<b>8. Vereidigung + Zulassung</b> <small>(bei Wechsel aus anderer RAK) Tag, Ort</small>	<b>Erstzulassung:</b>	
	<b>Vereidigung:</b>	
<b>9. Sonstiges</b> <small>(nicht vom Antragsteller auszufüllen)</small>		

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Hinweis zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) und der Bestellung der beA-Zugangskarte (mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur)**

Mit Schreiben vom 31. August 2015 an Ihre bisherige Kanzleianschrift erhielten Sie bereits Ihre persönliche Antragsnummer für die Bestellung der beA-Zugangskarte. Mit der Aufnahme in die RAK Sachsen ändert sich Ihre persönliche Antragsnummer. Sie werden daher ein neues Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer mit einer neuen persönlichen Antragsnummer an Ihre neue Kanzleianschrift erhalten.

**Falls Sie Ihre beA-Zugangskarte noch nicht bestellt haben:** Bitte warten Sie das neue Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer ab und bestellen Sie dann Ihre beA-Zugangskarte mit der neuen persönlichen Antragsnummer.

**Falls Sie Ihre beA-Zugangskarte schon bestellt haben:** Sie brauchen Ihre Bestellung nicht zu stornieren. Die Bundesnotarkammer als Kartenhersteller erhält Ihre neuen Kanzleidaten von der Bundesrechtsanwaltskammer und löscht Ihren Bestellvorgang mit der alten Antragsnummer. Sie müssen daher - auch wenn Sie bereits eine beA-Zugangskarte ggf. mit weiteren Produkten wie dem Kartenlesegerät bestellt haben - einen neuen Bestellvorgang auslösen, sobald Ihnen die Bundesrechtsanwaltskammer Ihre neue persönliche Antragsnummer mitteilt.

Weitere Informationen zum beA und zur Bestellung der beA-Zugangskarte finden Sie unter **bea.bnotk.de** und **bea.brak.de**.

## **Merkblatt**

### **für die Berufshaftpflichtversicherung**

Im Zulassungsverfahren darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) durch Vorlage einer entsprechenden **Bestätigung des Versicherers** nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Vorlage des Versicherungsscheines genügt dabei nicht, da dadurch nicht nachgewiesen ist, dass der Versicherungsschein durch Zahlung der Versicherungsprämie eingelöst wurde, was Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist. Bei Vorlage einer **vorläufigen Deckungszusage** ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufes derselben das Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die **Mindestversicherungssumme** beträgt **250.000,00 € für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle **innerhalb eines Versicherungsjahres** verursachten Schäden dürfen auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** begrenzt werden.

Die **Mindestversicherungssumme für einer Rechtsanwaltsgesellschaft** beträgt **2,5 Mio € für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** belaufen.

Da jeder Rechtsanwalt „**seiner Berufstätigkeit**“ zu versichern hat, muss jeder Mitarbeiter eine **eigene** Versicherungspolice haben. Die bis September 1994 bestehende Praxis, Mitarbeiter ausschließlich über die Versicherungspolice des anstellenden Rechtsanwaltes zu führen, ist nicht mehr zulässig. Jeder Mitarbeiter erhält eine eigene Police. **Angestellte Rechtsanwälte**, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind verpflichtet, eine **Zusatzversicherung** abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Anstellungsverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert. Die Versicherer bieten in aller Regel eine solche Zusatzversicherung zu einer Prämie von 20% der Grundprämie an. Insgesamt hat der Mitarbeiter einer Versicherungsprämie in Höhe von 100% zu erbringen.

Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, **unverzüglich** mitzuteilen (§ 51 Abs. 6 BRAO). In dem Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwaltes oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten (§ 51 Abs. 2 BRAO). Die Vereinbarung eines **Selbstbehalts** bis zu 1 von Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig (§ 51 Abs. 5 BRAO).

## **Merkblatt für Rechtsanwälte, die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben**

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; dies gilt nicht, wenn der Widerruf eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar, wie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1992 (NJW 93, 317) ergibt. In diesem Beschluss sind auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftlichen Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Rechtsanwalt diese Tätigkeit im einzelnen beschreiben. Rechtsanwälte, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten hierzu, den Anstellungsvertrag und eine uneingeschränkte Freistellungserklärung des Arbeitgebers für die anwaltliche Tätigkeit beizufügen.

### **Hinweis:**

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnis eintritt.